

A. Haushaltssatzung der Stadt Walsrode für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Walsrode in der Sitzung vom 18.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der ordentlichen Erträge auf	38.466.300 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	38.464.700 €
der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	37.672.400 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	36.722.800 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.407.400 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	13.204.800 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	9.797.400 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	885.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 9.797.400 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.836.500 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Nachrichtlich:

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern sind durch besondere Hebesatzsatzung vom 19.12.2012 für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	375 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	375 %
2. Gewerbesteuer	410 %

§ 6

Für das Haushaltsjahr 2019 werden folgende Wertgrenzen festgelegt:

- a) Ein erheblicher Fehlbetrag gem. § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG ist ab 300.000 € gegeben.
- b) Die Unerheblichkeitsgrenze gem. § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist bei einzelnen Haushaltspositionen ab einem Betrag von 200.000 € überschritten.
- c) Erhebliche Änderungen gem. § 8 Abs. 1 KomHKVO sind ab einem Betrag von 10.000 € gegeben.
- d) Investitionen sind im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO¹ ab einem Betrag von 30.000 € von erheblicher Bedeutung.

Walsrode, 18.12.2018

Stadt Walsrode
Die Bürgermeisterin

Gez. Unterschrift

Helma Spöring

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung für den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und den gemäß § 119 Abs. 4 NKomVG in § 3 festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ist durch den Landkreis Heidekreis am 14.02.2019 unter dem Aktenzeichen 01.711 / 08 - 2 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 25.02. bis 05.03.2019 zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus (Zimmer 1.32) der Stadt Walsrode, Lange Str. 22, 29664 Walsrode, öffentlich aus.

Walsrode, 21.02.2019

Stadt Walsrode
Die Bürgermeisterin
Gez. Unterschrift

Helma Spöring

Bereitgestellt am 23.02.2019